



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-süd.dir@muenchen.de
An den BA 19 – Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln
Dr. Ludwig Weidinger

**Ruhender Verkehr und
Immissionsschutz
MOR-GB2.222**

80313 München
Telefon: [REDACTED]
Dienstgebäude:
[REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]
immissionsschutz.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
07.02.2025

Tempo 30 in der Fraunbergstraße und Schäftlarnstraße am Thalkirchner Platz

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 6734 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom
04.06.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig Weidinger,

wir kommen zurück auf o.g. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, der uns vom
Direktorium zugeleitet wurde, er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d.
Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung. Mit dem Antrag bitten
Sie die Stadtverwaltung, Tempo 30 in dem Umgriff des Thalkirchner Platzes zu prüfen und
anzuordnen. Wir können dazu folgendes ausführen:

Verkehrslärmbelastung

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken
aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den
Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm.
Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung
neben den Individualinteressen wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die
Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Hinsichtlich einer möglicherweise bestehenden Beeinträchtigung durch Verkehrslärm ist
auszuführen, dass straßenverkehrliche Maßnahmen regelmäßig erst dann in Betracht
kommen, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich (in
einer Großstadt) hingenommen werden muss.



Für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind § 45 StVO sowie die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) maßgebend.

Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen insbesondere bei Überschreitungen der folgenden Richtwerte in Betracht:

- in allgemeine und reinen Wohngebieten: 70 dB(A) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 60 dB(A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- Besonderes Wohngebiet: 72 dB (A) in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr und 60 dB (A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
- in Mischgebieten: 72 dB(A) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 60 dB(A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- in Kerngebieten: 72 dB(A) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 62 dB(A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr werden ausschließlich Berechnungen durchgeführt. Messungen des Verkehrslärms würden zu nicht reproduzierbaren und nicht repräsentativen Ergebnissen (unterschiedliche Witterungsbedingungen, individuelles Verhalten der Autofahrer, sonstige verkehrsfremde Störgeräusche usw.) führen.

Das RKU hat die Werte ermittelt und die für reine und allgemeine bzw. besondere Wohngebiete geltenden Richtwerte werden in diesem Fall nicht erreicht oder überschritten. Aus Gründen des Lärmschutzes sind hier also keine verkehrsbeschränkenden bzw. -verbotenden Maßnahmen geboten.

Schulwegsicherheit

Die Fraunbergstraße befindet sich im Schulsprengel der Grundschule Boschetsrieder Straße. Hierzu müssen die Schulkinder, welche südlich der Fraunbergstraße wohnen, diese queren. Hierzu steht die Fußgängerbedarfsampel auf Höhe Emil-Geis-Straße als sichere Querungseinrichtung zur Verfügung. Querungen von Grundschulkindern außerhalb der signalisierten Furt sind daher nicht notwendig und somit auch nicht zu erwarten.

Tempo-30 aus Gründen der Schulwegsicherheit kann hier gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht eingeführt werden. In der Fraunbergstraße befindet sich keine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO. Eine erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo-30 ist somit nicht möglich. Eine Anordnung aus Gründen der Verkehrssicherheit, gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da sich die allgemeine Unfallsituation als unauffällig darstellt. Auch ereigneten sich in diesem Straßenabschnitt keine Schulwegunfälle.

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit in der Fraunbergstraße ist aus Gründen der Schulwegsicherheit zurzeit weder zwingend erforderlich noch rechtlich möglich.

Verkehrssicherheit

Wir haben die Polizei um Einschätzung der Verkehrssicherheit gebeten und folgende Stellungnahme erhalten:

„Verkehrsunfalllage

Im Zeitraum vom 01.01.2022 - 16.01.2025 ereigneten sich in der Fraunbergstraße 18 Verkehrsunfälle. Bei vier Verkehrsunfällen kam es zu Personenschäden. Lediglich bei einem Verkehrsunfall spielte eine nicht angepasste Geschwindigkeit eine Rolle. Hier stürzte ein Kradfahrer alleinbeteiligt wegen Laub auf der Straße.

Zwei Verkehrsunfälle ereigneten sich an der Einmündung zur Maria-Einsiedel-Straße. Ein Unfallhäufung ist nicht erkennbar.

Beschwerdelage

Der Polizeiinspektion 29 liegen keine Beschwerden über mögliche Gefahrensituationen vor. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Jugendlichen im gegenständlichen Streckenabschnitt.

Fazit

Aus polizeilicher Sicht ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 aus Verkehrssicherheitsgründen nicht erforderlich.“

Wir haben die Voraussetzungen für die Einführung Tempo 30, wie oben dargestellt, geprüft und sind nach Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass im Umgriff des Thalkirchner Platzes (Schäftlarnstraße und Fraunbergstraße) keine verkehrsbeschränkenden Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung geboten sind.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.222

